

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
28.03.1995	----	31.03.1995	10.04.1995	11.04.1995
1. Änderung				
20.06.2006	----	27.06.2006	30.06.2006	01.07.2006
2. Änderung				
11.03.2008		18.03.2008	22.03.2008	23.03.2008
3. Änderung				
09.12.2014		17.12.2014	23.12.2014	24.12.2014

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
-Entwässerungssatzung-

Aufgrund

1. des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
2. der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
3. des § 53 Abs. 1 e) Satz 1 Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW 2013, S. 135 ff.) sowie
4. der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW 2013, S. 602 ff.)

hat die Stadtvertretung Breckerfeld in ihrer Sitzung am 28.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die öffentlichen Abwasseranlagen bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag (z. B. durch Abwasserverbände) betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie dem Entwässern von Klärschlamm dienen. Nicht hierzu zählt jedoch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in einer besonderen Satzung („Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Breckerfeld“) geregelt ist.
- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücksanschlussleitungen (= Abschnitt vom öffentlichen Kanal bis zur privaten Grundstücksgrenze). Der „Kanalanschlussstutzen“ (= Verbindungselement zwischen dem öffentlichen Kanal und einer daran angeschlossenen Anschlussleitung) gehört zur öffentlichen Abwasseranlage.

- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Die öffentlichen Kläranlagen im Stadtgebiet werden vom Ruhrverband betrieben.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das in § 2 Abs. 1 dieser Satzung geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebfertige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in einer das Grundstück erschließenden Straße (Weg, Platz) oder in zumutbarer Entfernung zum Grundstück oder auf dem Grundstück verlaufen.
Die Stadt kann auf Antrag den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Verläuft die öffentliche Abwasserleitung in zumutbarer Entfernung zum Grundstück, besteht das Anschlussrecht nur, wenn der Nachweis einer rechtlich abgesicherten Anschlussmöglichkeit (Grunddienstbarkeit und Baulast) erbracht wird.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an eine betriebfertige öffentliche Abwasserleitung wegen der besonderen Lage des Grundstücks des Anschlussberechtigten oder aus sonstigen Technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den

Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen der Stadt hierfür angemessene Sicherheit leistet.

- (4) Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser. Die Stadt kann den Anschluss des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 LWG).
- (5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet,
 - das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt,
 - die Abwasseranlage gefährdet,
 - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingeteilt werden können.
- (2) Nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen insbesondere:
 - a) Abwässer, die mit ihren Konzentrationen die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte überschreiten;
 - b) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen (z.B. Schutt, Asche, Schlacke, Kehricht, Sand, Glas, Kunststoffe, Lumpen und Schlacht- und Küchenabfälle, Hefe und Schlämme aus Vorklärungs- bzw. Vorbehandlungsanlagen);
 - c) Feuergefährliche, explosive Stoffe (z.B. Benzin, Benzol, Öle, Gase bzw. gasbildende Verbindungen, Lösungsmittel, Verdünnungen) sowie radioaktive Stoffe;
 - d) Giftige Stoffe (z.B. Medikamente, Farbstoffe, Lacke);
 - e) Abwässer aus Silos, Fäkaliensammel- und Dunggruben;

- f) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - g) Abwasser, die schädliche Ausdünstungen verbreiten;
 - h) Abwasser, das an den Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt;
 - i) Abwasser, das die Bausubstanz der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt;
 - j) Grund-, Drain- und Quellwasser;
 - k) Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form;
 - l) Gülle, Jauche, Silosickersaft und Molke;
 - m) Blut aus Schlachtungen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorklärung bzw. Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (4) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen und zu betreiben (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht. Über die Reinigung der Abscheider und die ordnungsgemäße Beseitigung des Abscheidegutes sind entsprechende Nachweise zu führen, die der Stadt auf Verlangen vorzulegen sind. Die Nachweise sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- (5) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der obigen Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben oder geschaffen sind.
- (7) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder durch beauftragte Dritte (z.B. anerkanntes Prüfinstitut) vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Satzungsregelungen obiger Absätze 1-5 vorliegt; andernfalls die Stadt.

- (8) Wenn sich die Zusammensetzung des Abwassers ändert oder sich die Abwassermenge wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussnehmer die Einhaltung der Satzungsregelungen obiger Absätze 1-5 nachzuweisen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen bzw. anschließen zu lassen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang wird mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Stadt über betriebsfertig hergestellte Abwasserleitungen wirksam. Die für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Nr. 1 u. Nr. 2 LWG bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Unabhängig davon ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (4) Der Anschluss- u. Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung. Darüber hinaus kann die Stadt auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechtes eine Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann sowie für Teile des Niederschlagswassers, das für gärtnerische Nutzung ordnungsgemäß gesammelt wird.

- (5) Die Stadt kann - wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen - zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten unter Beibehaltung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang für im Außenbereich gelegene bebaute Grundstücke erteilt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass auf dem Grundstück eine nach geltendem Recht und den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend errichtete Kleinkläranlagen besteht. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen und längstens für die Dauer der Funktionstüchtigkeit der bestehenden Kleinkläranlage erteilt werden.
- (6) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Niederschlagswässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 7 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (8) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer bauliche Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass für das Grundstück eine betriebsfertige Abwasserleitung hergestellt ist. Ein Abnahmeverfahren nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung ist durchzuführen. Auf dem Grundstück bestehende oberirdische und unterirdische Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle) sind - soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind oder aufgrund einer Befreiung durch die Stadt gemäß Absatz 4 weiterhin oder gem. Absatz 5 zeitlich befristet genutzt werden können - ohne Verzug außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer 1 Woche vor Außerbetriebnahme mitzuteilen. Die Anschlussleitung ist von Anschlussnehmer zu verschließen oder zu beseitigen. Die Stadt behält sich das Recht vor, den ordnungsgemäßen Verschluss der Anschlussleitung abzunehmen. Unterlässt der Anschlussnehmer schuldhaft die Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 6**Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen**

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung haben; im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüssen erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt. Die technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 sind einzuhalten. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind einzubauen.
- (2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses sind die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte durch Grunddienstbarkeit und Baulast abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Lage, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitragssatzung aus.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschl. Kontrollschächte obliegen dem Anschlussnehmer. § 7 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 7**Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜWVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG und § 8 Abs. 1 SÜWVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c) LWG gegenüber der Stadt.
- (2) Nach § 7 Satz 1 SÜWVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser (Schmutzwasserleitungen) oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser (Mischwasserleitungen) einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen.
- (3) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 und 8 SÜWVO Abw:
 - a) Nach § 8 Abs. 2 SÜWVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜWVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
 - b) Nach § 8 Abs. 3 SÜWVO Abw sind bestehende Abwasserleitungen innerhalb von Wasserschutzgebieten, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 prüfen zu lassen.

- (4) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen.
Diese Bescheinigung nebst Anlagen hat der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grds. aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 8

Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist, außer im Fall des § 5 Abs. 8 dieser Satzung, der Stadt anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in 2-facher Ausfertigung bei der Stadt einzurichten.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die

Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschrifts-mäßige Ausführung der Anlage.

§ 9 Indirekteinleitungen

Bei Indirekteinleitungen von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, dessen Beschaffenheit vom häuslichen Abwasser abweicht, sind der Stadt mit der Anzeige nach § 7 dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.

Soweit es sich um nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 25.09.1989 (GV NW S. 564/SGV NW 77), geändert durch Verordnung vom 19.10.1991 (GV NW S. 405) genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der unteren Wasserbehörde.

Die Stadt behält sich vor, ein Kataster über Indirekteinleitungen zu führen.

§ 10 Auskunfts- und Meldepflicht; Zutritt, Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Die Verpflichteten haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen wenn,

- a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 dieser Satzung nicht entsprechen,
 - c) sich Art, Beschaffenheit oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) sich die der Mitteilung nach § 8 dieser Satzung zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (6) Die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Breckerfeld auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen.

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt Breckerfeld vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Breckerfeld zutreffend ermittelt worden sind.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Breckerfeld geschätzt.

Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Stadt Breckerfeld innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen.

§ 11 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr

infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden durch Rückstau aus dem Abwassernetz, die z.B. dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile. Die sich aus den §§ 4, 5, 8, 9 und 10 dieser Satzung ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt,

- c) entgegen § 4 Abs. 8 Nachweise nicht erbringt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 8 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
 - e) entgegen § 5 Abs. 2 Abwasser nicht einleitet,
 - f) entgegen § 5 Abs. 9 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
 - g) entgegen § 7 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung auf Verlangen nicht vorlegt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 3 die Anlage benutzt, bevor der Stadt die Herstellung des Abwasseranschlusses angezeigt wurde und sie die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat,
 - i) entgegen § 9 oder 10 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
 - j) entgegen § 10 Abs. 2 die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,
 - k) entgegen § 10 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
 - l) entgegen § 10 Abs. 5 die Stadt nicht benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Breckerfeld vom 28.12.1970 in der Fassung des 1. Nachtrages zur v. g. Satzung vom 18.12.1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Breckerfeld wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Breckerfeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 31.03.1995

Büttner
Bürgermeister

Anlage**zu § 4 Abs. 2, Buchstabe a) der Satzung**

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Breckerfeld vom 31.03.1995.

Bei der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage dürfen nachfolgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

1) Allgemeine Parameter

- | | | |
|----|-------------------|--------------------------------|
| a) | Temperatur | 35° C |
| b) | ph-Wert | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) | absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |

- Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409, Teil 19) | 100 mg/l |
| b) | Soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 führen:
gesamt (DIN 38409, Teil 17) | 250 mg/l |

3) Kohlenwasserstoffe

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409, Teil 19)
DIN 1999, Teil 1-6 beachten. | 50 mg/l |
| b) | gesamt (DIN 38409, Teil 18) | 100 mg/l |
| c) | soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409, Teil 18) | 20 mg/l |

4) Halogenierte organische Verbindungen

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | adsorbierbare organische Halogenverbindungen(AOX) | 1 mg/l |
| b) | Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor | 0,5 mg/l |

5) Organische halogenfreier Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25):
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Aluminium	10	mg/l
Antimon	0,5	mg/l
Arsen	0,1	mg/l
Barium	5	mg/l
Blei	1	mg/l
Cadmium	0,2	mg/l
Chrom	1	mg/l
Chrom-VI	0,2	mg/l
Cobalt	2	mg/l
Eisen	10	mg/l
Kupfer	1	mg/l
Nickel	1	mg/l
Selen	1	mg/l
Silber	1	mg/l
Quecksilber	0,05	mg/l
Zinn	5	mg/l
Zink	3	mg/l

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	200	mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	10	mg/l
c) Cyanid, gesamt	20	mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar	1	mg/l
e) Sulfat	600	mg/l
f) Sulfid	2	mg/l
g) Fluorid	50	mg/l
h) Phosphatverbindungen	50	mg/l

8) Weitere organische Stoffe

Wasserdampf-flüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100	mg/l
---	-----	------